

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Irmtraut vom 15.05.2013

Der Gemeinderat von Irmtraut hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ Gebührenschuldner

- I. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
- II. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Verbandsgemeindekasse Rennerod mit dem Vermerk "für die Ortsgemeinde Irmtraut" zu zahlen.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.08.2001 und den danach ergangenen Änderungssatzungen vom 19.08.2002, 18.09.2006 und 17.09.2007 außer Kraft.

Irmtraut, den 15.05.2013



Alfons Giebeler
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten bei Erdbestattungen	
1. für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	120,00 €
b) vom vollendeten 10. Lebensjahr an	240,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten bei Erdbestattungen	
1. mit besonderen Gestaltungsvorschriften	
a) für eine Einzelgrabstätte	240,00 €
b) für eine Doppelgrabstätte	480,00 €
c) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr	20,00 €
d) Wiesengrabstätte einschl. Grabpostament	800,00 €
2. ohne besondere Gestaltungsvorschriften	
a) für eine Einzelgrabstätte	700,00 €
b) für eine Doppelgrabstätte	1.150,00 €
c) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr	25,00 €
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnengrabstätte	
1. für Urnengrabstätten	
a) für eine Einzelgrabstätte	240,00 €
b) für eine Doppelgrabstätte	480,00 €
c) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr	20,00 €
d) für Urnenröhre bei Erstbestattung	1.150,00 €
e) jede weitere Bestattung	300,00 €
f) für naturnahes Urnengrab einschl. Urnenliegeplatte	800,00 €
g.) Beisetzung einer Urne im bestehenden Reihengrab	450,00 €
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	
1. Reihengräber für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	250,00 €
b) vom vollendeten 10. Lebensjahr an	440,00 €
2. Wahlgräber	
a) Einzelgrabstätte	440,00 €
b) Doppelgrabstätte erste Bestattung	520,00 €
c) Doppelgrabstätte zweite Bestattung	440,00 €
c) Urnengrabstätte (außer Urnenröhre)	250,00 €
3. Zuschlag für die Herstellung von Grabstätten bei Bestattungen nach einem Wochenende oder nach einem Feiertag	100,00 €
V. Benutzung der Friedhofshalle	
a) für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	70,00 €
b) für jeden weiteren Tage	15,00 €
c) für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 14 Tagen	50,00 €
d) für jeden weiteren Tag	8,00 €
e) Nutzung der Friedhofshalle für Trauerfeier mit Verstärkeranlage	70,00 €

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden von den Gebührenschuldern als Auslagen mit einem Zuschlag für den Einsatz der Gemeindearbeiter zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

VII. Abräumen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist/des Nutzungsrechts

- | | |
|----------------------|---------|
| a) Reihengrabstätten | 180,- € |
| b) Doppelgrabstätte | 250,- € |
| c) Urnengrabstätte | 90,- € |
| d) Kindergrabstätte | 90,- € |